

[1866 A]

**Bekanntmachung
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Anlage 1
der Mindestmengenvereinbarung:
Jährliche OPS-Anpassung**

Vom 18. Dezember 2008

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 beschlossen, die Anlage 1 der Vereinbarung gemäß § 137 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (alte Fassung) des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Mindestmengenvereinbarung) in der Fassung vom 21. März 2006 (BAnz. S. 5389), zuletzt geändert am 22. November 2007 (BAnz. 2008 S. 128), wie folgt zu ändern:

I.

In der Anlage 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Die Jahreszahl „2008“ wird durch die Jahreszahl „2009“ ersetzt.
2. Unter „5. Stammzelltransplantation“ wird ersatzlos gestrichen:
„8-805.02 Stammzellsupport nach Chemotherapie“
3. Unter „6. Kniegelenk Totalendoprothesen“ wird am Ende der Liste nach „5-822.b** Endoprothese mit erweiterter Beugefähigkeit, mit Patellaersatz [6. Stelle: 1,2] *Hinw.*: Die erweiterte Beugefähigkeit entspricht einer Beugefähigkeit von mindestens 130 Grad.“ ergänzt:
„5-822.d** Bikompartimentelle Teilgelenkersatzprothese, ohne Patellaersatz [Subklassifikation]
5-822.e** Bikompartimentelle Teilgelenkersatzprothese, mit Patellaersatz [Subklassifikation]“

II.

Die Änderung der Vereinbarung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Siegburg, den 18. Dezember 2008

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
Hess